



Entwurf vom 12. Oktober 2015

Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.8-6**
Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.8-6 (Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns vom 20. Juni 2005) (Stand 28. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Aufgehoben.

¹⁾SAR [171.100](#)

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Ausrichtung eines Ruhegehaltes übernimmt die Einwohnergemeinde die Arbeitgeberbeiträge auf der Basis der zuletzt bezogenen Besoldung als amtierende Stadtpräsidentin bzw. als amtierender Stadtpräsident, sofern die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und sofern nicht eine Kürzung gemäss § 7 dieses Reglements vorgenommen wird.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Übersteigt das Erwerbseinkommen und/oder die Ersatzleistung einer Versicherung einer aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtpräsidentin bzw. eines aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtpräsidenten zusammen mit dem ausgerichteten Ruhegehalt oder der Abgangsentschädigung das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt als amtierende Stadtpräsidentin bzw. amtierender Stadtpräsident, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Massgebend für die Bemessung ist jeweils ein ganzes Kalenderjahr.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine aus dem Amt ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. ein aus dem Amt ausscheidender Stadtpräsident, die bzw. der Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung erhebt, hat dem Stadtrat ihr bzw. sein jährlich erzieltetes Erwerbseinkommen und den Bezug von Ersatzleistungen einer Versicherung zu melden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungen der Einwohnergemeinde fallen ganz oder teilweise dahin mit dem Eintritt von Versicherungsleistungen gemäss Vorsorgereglement und weiterer massgeblicher Bestimmungen der Pensionskasse (in der jeweils für das Personal der Stadt Aarau geltenden Fassung).

Titel nach § 11 (geändert)

Anhang zum Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

§ A-1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Eine einmalige Abgangsentschädigung bzw. ein jährliches Ruhegehalt¹⁾ gemäss § 3 wird wie folgt ausgerichtet:

² Bis zum 50. Altersjahr²⁾:

Tabelle geändert:

Dienstjahre ³⁾	Freiwilliger Rücktritt	Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl
1	keine Entschädigung	30% der Bruttobesoldung
2	keine Entschädigung	30% der Bruttobesoldung
3	keine Entschädigung	30% der Bruttobesoldung
4	keine Entschädigung	40% der Bruttobesoldung
5	keine Entschädigung	50% der Bruttobesoldung
6	keine Entschädigung	60% der Bruttobesoldung
7	keine Entschädigung	70% der Bruttobesoldung
8	keine Entschädigung	80% der Bruttobesoldung
9	keine Entschädigung	90% der Bruttobesoldung
10	keine Entschädigung	100% der Bruttobesoldung
über 10	keine Entschädigung	100% der Bruttobesoldung

³ Ab dem 50. Altersjahr⁴⁾ und bis zu 10 Dienstjahren⁵⁾:

Tabelle unverändert.

⁴ Ab dem 50. Altersjahr⁶⁾ und über 10 Dienstjahren⁷⁾ wird im Falle des freiwilligen Rücktritts oder der Nichtwiederwahl ein jährliches Ruhegehalt bis zur Pensionierung ausgerichtet:

Tabelle unverändert.

¹⁾ Bruttobesoldung = Jahresbruttobesoldung im letzten Amtsjahr als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident (exkl. Kinderzulagen und Spesenentschädigung)

²⁾ Alter im letzten Amtsjahr

³⁾ Dienstjahre als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)

⁴⁾ Alter im letzten Amtsjahr

⁵⁾ Dienstjahre als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)

⁶⁾ Alter im letzten Amtsjahr

⁷⁾ Dienstjahre als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft.

Aarau, xx. xx. 2015

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin
Danièle Zatti Kuhn

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am xx. xx. 201x